

Fahrtkostenersatz innerhalb Wiens

(„Konsignation“)
(Erlass ER I: 111 des SSR)

- ✓ Anspruch auf Fahrtkostenvergütung („Konsignation“) gebührt dann, wenn sich der/die Lehrer/in zur Ausführung eines Dienstauftrages **von seiner/ihrer Schule** zu einer Dienstverrichtungsstelle innerhalb des Stadtgebietes von Wien begibt und hierbei die Wegstrecke mehr als 2 km beträgt. Als Dienstauftrag gilt auch die dem/der Lehrer/in durch den Lehrplan auferlegte Verpflichtung zur Unterrichtserteilung **außerhalb der Schule**.
- ✓ Je nachdem, ob wieder zur Schule zurück gefahren wird, gebührt Ersatz für **ein** bzw. **zwei Fahrscheine**; bei mehrfachen Fahrten bis zum Höchstausmaß der entsprechenden Zeitstreckenkarten (Wochenkarte, Monatskarte) der Wiener Verkehrsbetriebe.
- ✓ Für die Einreichung der Konsignationen werden keine Fahrscheine als Originalbelege benötigt.

Konsignationen können verrechnet werden für:

- Teilnahme an Schulveranstaltungen lt. § 13 SchUG, die nicht länger als fünf Stunden dauern (Schwimmen, Eis laufen, ...) und schulbezogene Veranstaltungen (ohne Zeitlimit)
- Teilnahme an Dienstbesprechungen/Konferenzen (z.B. Bezirksarbeitsgemeinschaften, Jugendrotkreuz, Zentralarbeitsgemeinschaften, Schülerberater, Besprechungen mit schulischen und außerschulischen Institutionen im Interesse der Schule, ...) außerhalb des Schulgebäudes
- Ein- und Vorladungen zur vorgesetzten Dienstbehörde (z.B. Auszeichnungen, Gespräche, Titelverleihungen, Abholen von Dekreten, ...)
- Beschaffung von Unterrichtsmitteln im Auftrag des/der Schulleiters/in
- Teilnahme an Elternsprechtagen, am Schulforum, am Klassenforum
- Mitwirkung an Elternvereins-Sitzungen im Auftrag des/der Schulleiters/in

- Teilnahme an Elternabenden (ordentliche und außerordentliche, auch wenn sie auf Veranlassung der Eltern einberufen werden müssen)
- Fahrten zwischen den Schulen (z.B. ExpositurleiterIn, ReligionslehrerIn, ZIS-LeiterIn, MUZU-LehrerIn, ambulante Betreuungssysteme des 17. und 18. IB)
- Fortbildungsveranstaltungen innerhalb Wiens und vom Stadtschulrat durch eDAV bewilligt, wenn diese Veranstaltungen im Anschluss an die Unterrichtstätigkeit (in der Schule) bzw. an eine Schulveranstaltung stattfinden.